



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Haushalt-Taggeldversicherung (Hausfrauen / Hausmänner) (C)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2003

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zusatzversicherungen nach VVG nichts anderes bestimmen, gilt:

Zweck C Art. 1

- 1 Die Haushalt-Taggeldversicherung deckt bis zur Höhe des versicherten Taggeldes die Kosten in Haushalt und Familie, die durch die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person entstehen.
- 2 Die Haushalt-Taggeldversicherung kann abschliessen, wer einen eigenen Haushalt führt.

Umwandlung der Versicherung C Art. 2

Die versicherte Person, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht hat und voll arbeitsfähig ist, kann innerhalb 3 Monaten nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Haushalt- Taggeldversicherung unabhängig vom Gesundheitszustand in die Erwerbsausfallversicherung umwandeln.

Reduktion, Kündigung sowie Erlöschen der Versicherung C Art. 3

- 1 Die Haushalt-Taggeldversicherung erlischt automatisch, wenn die maximale Leistungsdauer erreicht ist; spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres. Die Reduktion der Versicherungsdeckung im AHV-Alter ist in Art. 12 geregelt.
- 2 Verlegt ein Versicherter den Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung automatisch.

Leistungsvoraussetzungen C Art. 4

Anspruch auf Leistungen besteht bei einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Haushalt infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr bewältigt werden kann.

Obliegenheiten im Schadenfall C Art. 5

- 1 Der Versicherte hat seine Arbeitsunfähigkeit spätestens innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist der KPT zu melden. Innerhalb weiterer 3 Tage ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes oder Chiropraktors einzureichen.
- 2 Bei verspäteter Einreichung besteht frühestens ab Eingang des ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf das versicherte Taggeld.
- 3 Die versicherte Person kann nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung aus der Haushalt-Taggeldversicherung verhindern.
- 4 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit oder nach Änderung des Arbeitsunfähigkeitsgrades ist der KPT unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

Wartefristen und Leistungsbeginn C Art. 6

- 1 Der Leistungsanspruch im Haushalt-Taggeld beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.
- 2 Die KPT versichert Taggelder mit einer Wartefrist von 2, 7, 14, 21, 30, 60 und 90 Tagen.
- 3 Die Wartefrist wird pro Fall berechnet. Bei Rückfällen innerhalb von 2 Monaten seit Wiederaufnahme der Arbeit entfällt das erneute Bestehen der Wartefrist.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Leistungsumfang C Art. 7

Die KPT versichert Tagesansätze von mindestens CHF 10.– und höchstens CHF 100.–.

Leistungsdauer C Art. 8

- ¹ Das versicherte Taggeld wird während maximal 365 Tagen innerhalb 5 Jahren ausgerichtet. Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen als ganze Tage.
- ² Die vereinbarte Wartefrist wird nicht an die Leistungsdauer angerechnet.

Teilweise Arbeitsunfähigkeit C Art. 9

Bei ärztlich bestätigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent wird die versicherte Taggeldsumme anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

Mutterschaft C Art. 10

- ¹ Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 20 Tagen das Taggeld ausgerichtet, welches die Versicherte bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 270 aufeinanderfolgenden Tagen ab Versicherungsbeginn bei der KPT für Krankheit versichert hatte. Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 20 Tage nicht angerechnet.
- ² Die Leistungen bei Mutterschaft werden nicht auf die maximale Leistungsdauer angerechnet.
- ³ Vorbehältlich Abs.1 werden 8 Wochen vor und 8 Wochen nach einer Niederkunft resp. dem errechneten Niederkunftstermin keine Leistungen ausgerichtet, mit Ausnahme von Leistungen bei Unfall.

Leistungsanspruch im Ausland C Art. 11

- ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird das Taggeld nur während der Dauer eines Spitalaufenthaltes ausgerichtet.

Versicherung und Leistungen im AHV-Alter C Art. 12

- ¹ Bei Eintritt ins AHV-Alter wird eine CHF 50.– übersteigende Haushalt-Taggeldversicherung automatisch auf diesen Betrag herabgesetzt.
- ² Im AHV-Alter werden die versicherten Taggelder während maximal 180 Kalendertagen im Verlaufe von 5 aufeinanderfolgenden Jahren, spätestens bis zum Erreichen des 70. Alterjahres, ausgerichtet. Unmittelbar vor dem AHV-Alter bezogene Taggelder werden angerechnet, soweit sie zusammen die maximale Leistungsdauer von Art. 8 übersteigen.

Bern, 22. Juli 2002
KPT Versicherungen AG